

Wegleitung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie zur Habilitationsordnung der Universität Luzern

vom 19. Juni 2007

Die Fakultätsversammlung,
gestützt auf § 18 der Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003,
beschliesst:

W 1 Grundsatz¹

- 1) Die Rechtsgrundlagen der Wegleitung sind das Universitätsstatut vom 12. Dezember 2001, insbes. § 3 Abs. 1, und die Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003.
- 2) In Habilitationsangelegenheiten entscheidet die Fakultätsversammlung mit den Stimmen ihrer ordentlichen und außerordentlichen Professorinnen und Professoren sowie ihrer habilitierten Mitglieder.
- 3) Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn die Fakultätsversammlung ordnungsgemäss einberufen und die Mehrheit ihrer im Sinne von W 1 Ziff. 2) stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen bedürfen stets wenigstens einfacher Stimmenmehrheit.

W 2 Habilitationsarten

Die Theologische Fakultät sieht vor, dass die Habilitation sich nicht auf die Lehrbefugnis, sondern lediglich auf die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation erstrecken kann; eine solche Habilitation führt zum Titel der habilitierten Doktorin bzw. des habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.).

W 3 Voraussetzungen im Allgemeinen

Die Theologische Fakultät setzt für die Habilitation voraus:

- a. ein mit «magna cum laude», «insigni cum laude» oder «summa cum laude» erworbenes Doktorat der römisch-katholischen Theologie. Dazu zählen auch Abschlüsse wie Dr. iur. can., Dr. hist. eccl., Dr. rer. bibl. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fakultät Personen zur Habilitation zulassen, die das Doktorat nicht mit «magna cum laude», «insigni cum laude» oder «summa cum laude» abgeschlossen oder einen nicht-theologischen Doktorgrad erworben haben, sofern
 - i. die Thematik dieser Doktordissertation zugleich von theologischer Bedeutung ist und Gesamtprädikat der Promotionsleistungen wie Bewertung der Doktordissertation den «Voraussetzungen im Allgemeinen» der Habilitationsordnung, § 3 Abs. 1–3 entsprechen und

¹ Die Zählung dieser Wegleitung folgt der Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003. Auf die jeweiligen Paragraphen wird mit dem Buchstaben W + Ziffer verwiesen.

- ii. die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule das Diplom der Katholischen Theologie, das Lizentiat der Theologie, den Master der Theologie bzw. einen gleichwertigen theologischen Studienabschluss mit der Gesamtnote «sehr gut» oder «gut» erworben hat.

W 4 Inhaltliche Voraussetzungen

- 1) Die Theologische Fakultät setzt für die Habilitation voraus:
 - a. in der Regel eine Habilitationsschrift. In begründeten Ausnahmefällen kann an die Stelle der Habilitationsschrift eine grössere Zahl von Aufsätzen in anerkannten Fachzeitschriften treten, die jedoch thematisch von der Doktordissertation unterschieden sein müssen. Die Habilitationsschrift oder die entsprechenden Aufsätze können in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst sein. Die Dekanin bzw. der Dekan kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers und nach Anhören der Fakultätsversammlung die Ausführung der schriftlichen Habilitationsleistung in einer anderen Sprache gestatten;
 - b. die Evaluation einer Lehrveranstaltung oder zumindest einer Kursveranstaltung;
 - c. eine Probevorlesung;
 - d. ein Kolloquium.
- 2) Für den Erwerb des Grades eines Dr. theol. habil. sind die Anforderungen von W 4 Ziff. 1 lit. a bis b zu erfüllen. Für die Erteilung der Lehrbefugnis ist W 4 Ziff. 1 lit. a bis d zu erfüllen.

W 7 Vorprüfungsverfahren

- 1) Das Vorprüfungsverfahren sollte in der Regel mindestens ein Jahr vor Einreichung des Gesuches um die Lehrbefugnis oder den Dr. theol. habil. erfolgen. Dem Gesuch um ein Vorprüfungsverfahren sind beizulegen:
 - a. die Angabe, für welches Fachgebiet die Feststellung der Habilitation bzw. der Lehrbefugnis angestrebt wird;
 - b. ein Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die ausgeübte berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt;
 - c. der Nachweis über die Promotion sowie die bisherigen Studienleistungen (Studienbuch, Abschlusszeugnisse, Diplom- bzw. Lizentiats-, Master- und Doktorurkunde);
 - d. die Angabe über allfällige Habilitationsverfahren an anderen Fakultäten.
- 2) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft, ob die erbrachten Studien- und Promotionsleistungen den an der Theologischen Fakultät geltenden Anforderungen entsprechen (vgl. die Studien- und Prüfungsordnung und die Promotionsordnung in der jeweils geltenden Fassung). Insbesondere muss eine bereits veröffentlichte Doktordissertation vorliegen oder die Veröffentlichung nachweislich absehbar sein.
- 3) Wer ein Habilitationsverfahren bereits einmal endgültig (d.h. ohne nochmalige Wiederholungsmöglichkeit) nicht bestanden hat, kann zur Vorprüfung nicht mehr zugelassen werden.
- 4) Im Falle der Ablehnung des Gesuches um Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist diese durch die Dekanin bzw. den Dekan zu begründen.

- 5) Vor der Ablehnung gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Möglichkeit zum Rückzug des Gesuches.

W 9 Gesuch um Erteilung der Lehrbefugnis

- 1) Dem Gesuch der Habilitandin bzw. des Habilitanden an die Dekanin bzw. den Dekan zuhanden der Fakultätsversammlung um Verleihung des Titels eines Dr. theol. habil. oder um Erteilung der Lehrbefugnis sind ausser der Habilitationschrift oder den habilitationsäquivalenten Aufsätzen und den bereits im Vorprüfungsverfahren eingereichten und nachgeführten Unterlagen beizulegen:
 - a. eine Erklärung darüber, dass die als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten Arbeiten selbständig angefertigt sind und das dazu benützte Schrifttum vollständig aufgeführt ist;
 - b. eine Erklärung darüber, ob die eingereichte(n) Arbeit(en) schon an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden ist (sind) bzw. ob bereits an einer anderen Hochschule ein Habilitationsversuch unternommen worden ist (mit Angabe der Hochschule und der schriftlichen Habilitationsleistung).

Die Fakultätsversammlung behält sich vor, von der Bewerberin bzw. dem Bewerber gegebenenfalls weitere Unterlagen nachzufordern.

- 2) Nach Prüfung der Unterlagen durch die Dekanin bzw. den Dekan entscheidet die Fakultätsversammlung in der Regel innerhalb von drei Monaten über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Evaluationsprozess des Habilitationsverfahrens in dem angegebenen Fachgebiet bzw. den angegebenen Fachgebieten. Über die Entscheidung der Fakultätsversammlung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftliche Mitteilung. Im Falle einer Ablehnung sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gründe durch die Dekanin bzw. den Dekan mitzuteilen.
- 3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäss den Bestimmungen in W 9 Ziff. 1 lit. a und b nicht gegeben sind oder Tatsachen bekannt werden, die nach geltendem Recht die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben können.
- 4) Vor der Ablehnung des Gesuches gibt die Fakultätsversammlung der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Möglichkeit zum Rückzug des Gesuches.
- 5) Mit der Zulassung ist der Evaluationsprozess eröffnet. Es soll in der Regel innerhalb eines halben Jahres zum Abschluss gebracht werden. Der Bischof von Basel als Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät wird nach der Eröffnung des Evaluationsprozesses informiert.

W 10 Begutachtung

- 1) Nach der Eröffnung bestimmt die Fakultätsversammlung auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans eine Habilitationskommission. Sie besteht aus dem Fakultätsmitglied, das die Habilitation betreut, sowie mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor oder einem weiteren habilitierten Mitglied der Fakultät, ausserdem in der Regel aus mindestens einem habilitierten Mitglied oder einer Professorin bzw. einem Professor einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten theologischen Fakultät. Im Fall fachübergreifender Thematiken soll in der Regel auch eine Gutachterin bzw. ein

Gutachter aus einer anderen Fakultät derselben Universität oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Universität hinzugezogen werden.

- 2) Jeder der bestellten Referentinnen und Referenten gibt innerhalb von längstens vier Monaten ein begründetes schriftliches Gutachten mit der Beantragung von Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ab.

W 11 Entscheid der Fakultätsversammlung

- 1) Die Gutachten werden mitsamt der schriftlichen Habilitationsleistung den stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultätsversammlung (gemäss W 1 Ziff. 2) 10 Werktage zur Einsichtnahme aufgelegt. Die zur Einsichtnahme Berechtigten werden von der Dekanin bzw. dem Dekan über diese Frist benachrichtigt. Sie sind befugt, innerhalb dieser Frist ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- 2) Nach Ablauf der Frist entscheidet die Fakultätsversammlung über den Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter, unter Berücksichtigung evtl. zusätzlich eingegangener Stellungnahmen.
- 3) Entscheidet die Fakultätsversammlung auf Verleihung des Titels eines Dr. theol. habil., so teilt die Dekanin bzw. der Dekan dies dem Senat mit. Die Entscheidung der Fakultätsversammlung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Abweichung vom Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers (siehe W 9 Ziff. 1) ist die Entscheidung gesondert zu begründen.
- 4) Entscheidet die Fakultätsversammlung nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung auf Weiterverfolgung des Gesuches im Hinblick auf die Lehrbefugnis, so legt die Dekanin bzw. der Dekan den Termin für die Probevorlesung und das Kolloquium fest.
- 5) Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht auf die Sitzung der Fakultätsversammlung, in welcher der Entscheid über die schriftliche Habilitationsleistung traktandiert ist, schriftlich einen Vorschlag von drei Themen für die Probevorlesung ein. Die Themenvorschläge müssen sich voneinander und von der Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung deutlich abheben. Die Fakultätsversammlung wählt davon ein Thema aus. Zugleich entscheidet sie gegebenenfalls über die Sprache der Probevorlesung. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber werden der Termin der Probevorlesung und die Wahl des Themas unmittelbar danach durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftlich mitgeteilt. Der Termin der Probevorlesung ist so zu legen, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Vorbereitung von wenigstens 10 und längstens 15 Arbeitstagen bleibt.
- 6) Die Probevorlesung soll ca. 30 Minuten dauern und die didaktische Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers erweisen. An sie schliesst sich ein Kolloquium von 45 Minuten an.
- 7) Nach der Probevorlesung und dem Kolloquium entscheidet die Fakultätsversammlung aufgrund der erbrachten Habilitationsleistungen
 - a. Habilitationsschrift oder Äquivalent,
 - b. Probevorlesung
 - c. Kolloquium,ob und für welche(s) Fachgebiet(e) die Lehrbefugnis zuerkannt werden soll. Dabei werden ebenfalls die gehaltenen Lehrveranstaltungen und durchgeführten Evaluationen berücksichtigt.

- 8) Bei Personen, die die Lehrbefugnis für römisch-katholische Theologie an einer anderen staatlichen Universität oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule des In- und Auslandes besessen haben oder besitzen, kann die Lehrbefugnis unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden; erbrachte Habilitationsleistungen können anerkannt werden.
- 9) Die Entscheidung der Fakultätsversammlung teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit. Im Ablehnungs- oder Sistierungsfall ist dem Bescheid eine Begründung beizufügen.
- 10) Jede nicht erfolgreich erbrachte Habilitationsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel frühestens nach einem Jahr, jedoch spätestens vor Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von der Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung an, möglich.
- 11) Ist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber auch bei der Wiederholung einer Habilitationsleistung nicht erfolgreich oder versäumt sie bzw. er die nach W 11 Ziff. 10 eingeräumte Frist, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig beendet.

W 12 Antrag an den Senat

- 1) Nach der Entscheidung der Fakultätsversammlung, ob und für welches Fachgebiet die Lehrbefugnis zuerkannt werden soll, und vor dem entsprechenden Antrag an den Senat stellt die Dekanin bzw. der Dekan das Gesuch um Zustimmung («Nihil obstat») an den Bischof von Basel als Magnus Cancellarius der Fakultät.

Liegt das «Nihil obstat» vor, stellt die Dekanin bzw. der Dekan dem Senat den Antrag um Erteilung der Lehrbefugnis. Anschliessend informiert die Dekanin bzw. der Dekan die Bewerberin bzw. den Bewerber schriftlich über den Entscheid des Magnus Cancellarius und des Senats.

W 14 Status der habilitierten Person

- 1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis für das umschriebene Gebiet an der Theologischen Fakultät erhält die habilitierte Person den Titel der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten (PD). In den Fällen von W 2 erhält die habilitierte Person stattdessen den Titel der habilitierten Doktorin bzw. des habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.).
Die habilitierte Person erhält eine entsprechende Urkunde. Sie enthält Angaben über das Fachgebiet der Habilitation sowie über die schriftliche Habilitationsleistung, trägt das Datum der letzten Habilitationsentscheidung und ist von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Luzern und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet.
- 2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent gehört dem Lehrkörper der Fakultät an, aber es erwächst ihr bzw. ihm aus ihrer bzw. seiner Ernennung kein Anrecht auf einen bezahlten Lehrauftrag, eine bezahlte Assistenz oder Oberassistenz oder eine bezahlte Professur.
- 3) Die Habilitationsschrift ist innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Dr. theol. habil. oder der Lehrbefugnis zu veröffentlichen.
- 4) Kommt die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtung gemäss Habilitationsordnung, § 14 Abs. 3 nicht regelmässig nach, wird von der Theologischen Fakultät Antrag auf Entzug der Lehrbefugnis und des Titels einer Privatdozentin

bzw. eines Privatdozenten gestellt. Auf begründeten Antrag hin (z.B. bei Übernahme einer Lehrstuhlvertretung an einer anderen Hochschule) kann die Fakultätsversammlung sie bzw. ihn von der Lehrverpflichtung zeitweilig entbinden.

- 5) Im Übrigen erlöschen Lehrbefugnis und Titel einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten durch Verzicht oder durch Übernahme einer unbefristeten Professur an einer anderen Universität. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt den entsprechenden Antrag an den Senat.

Diese Wegleitung ersetzt die Wegleitung vom 9. Mai 2006 und tritt per sofort in Kraft.

Luzern, 19. Juni 2007

Für die Fakultätsversammlung

Prof. Dr. Wolfgang Müller
Dekan

Wegleitung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie zur Habilitationsordnung der Universität Luzern

vom 19. Juni 2007

Die Fakultätsversammlung,
gestützt auf § 18 der Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003,
beschliesst:

W 1 Grundsatz¹

- 1) Die Rechtsgrundlagen der Wegleitung sind das Universitätsstatut vom 12. Dezember 2001, insbes. § 3 Abs. 1, und die Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003.
- 2) In Habilitationsangelegenheiten entscheidet die Fakultätsversammlung mit den Stimmen ihrer ordentlichen und außerordentlichen Professorinnen und Professoren sowie ihrer habilitierten Mitglieder.
- 3) Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn die Fakultätsversammlung ordnungsgemäss einberufen und die Mehrheit ihrer im Sinne von W 1 Ziff. 2) stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen bedürfen stets wenigstens einfacher Stimmenmehrheit.

W 2 Habilitationsarten

Die Theologische Fakultät sieht vor, dass die Habilitation sich nicht auf die Lehrbefugnis, sondern lediglich auf die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation erstrecken kann; eine solche Habilitation führt zum Titel der habilitierten Doktorin bzw. des habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.).

W 3 Voraussetzungen im Allgemeinen

Die Theologische Fakultät setzt für die Habilitation voraus:

- a. ein mit «magna cum laude», «insigni cum laude» oder «summa cum laude» erworbenes Doktorat der römisch-katholischen Theologie. Dazu zählen auch Abschlüsse wie Dr. iur. can., Dr. hist. eccl., Dr. rer. bibl. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fakultät Personen zur Habilitation zulassen, die das Doktorat nicht mit «magna cum laude», «insigni cum laude» oder «summa cum laude» abgeschlossen oder einen nicht-theologischen Doktorgrad erworben haben, sofern
 - i. die Thematik dieser Doktordissertation zugleich von theologischer Bedeutung ist und Gesamtprädikat der Promotionsleistungen wie Bewertung der Doktordissertation den «Voraussetzungen im Allgemeinen» der Habilitationsordnung, § 3 Abs. 1–3 entsprechen und

¹ Die Zählung dieser Wegleitung folgt der Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003. Auf die jeweiligen Paragraphen wird mit dem Buchstaben W + Ziffer verwiesen.

- ii. die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule das Diplom der Katholischen Theologie, das Lizentiat der Theologie, den Master der Theologie bzw. einen gleichwertigen theologischen Studienabschluss mit der Gesamtnote «sehr gut» oder «gut» erworben hat.

W 4 Inhaltliche Voraussetzungen

- 1) Die Theologische Fakultät setzt für die Habilitation voraus:
 - a. in der Regel eine Habilitationsschrift. In begründeten Ausnahmefällen kann an die Stelle der Habilitationsschrift eine grössere Zahl von Aufsätzen in anerkannten Fachzeitschriften treten, die jedoch thematisch von der Doktordissertation unterschieden sein müssen. Die Habilitationsschrift oder die entsprechenden Aufsätze können in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst sein. Die Dekanin bzw. der Dekan kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers und nach Anhören der Fakultätsversammlung die Ausführung der schriftlichen Habilitationsleistung in einer anderen Sprache gestatten;
 - b. die Evaluation einer Lehrveranstaltung oder zumindest einer Kursveranstaltung;
 - c. eine Probevorlesung;
 - d. ein Kolloquium.
- 2) Für den Erwerb des Grades eines Dr. theol. habil. sind die Anforderungen von W 4 Ziff. 1 lit. a bis b zu erfüllen. Für die Erteilung der Lehrbefugnis ist W 4 Ziff. 1 lit. a bis d zu erfüllen.

W 7 Vorprüfungsverfahren

- 1) Das Vorprüfungsverfahren sollte in der Regel mindestens ein Jahr vor Einreichung des Gesuches um die Lehrbefugnis oder den Dr. theol. habil. erfolgen. Dem Gesuch um ein Vorprüfungsverfahren sind beizulegen:
 - a. die Angabe, für welches Fachgebiet die Feststellung der Habilitation bzw. der Lehrbefugnis angestrebt wird;
 - b. ein Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die ausgeübte berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt;
 - c. der Nachweis über die Promotion sowie die bisherigen Studienleistungen (Studienbuch, Abschlusszeugnisse, Diplom- bzw. Lizentiats-, Master- und Doktorurkunde);
 - d. die Angabe über allfällige Habilitationsverfahren an anderen Fakultäten.
- 2) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft, ob die erbrachten Studien- und Promotionsleistungen den an der Theologischen Fakultät geltenden Anforderungen entsprechen (vgl. die Studien- und Prüfungsordnung und die Promotionsordnung in der jeweils geltenden Fassung). Insbesondere muss eine bereits veröffentlichte Doktordissertation vorliegen oder die Veröffentlichung nachweislich absehbar sein.
- 3) Wer ein Habilitationsverfahren bereits einmal endgültig (d.h. ohne nochmalige Wiederholungsmöglichkeit) nicht bestanden hat, kann zur Vorprüfung nicht mehr zugelassen werden.
- 4) Im Falle der Ablehnung des Gesuches um Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist diese durch die Dekanin bzw. den Dekan zu begründen.

- 5) Vor der Ablehnung gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Möglichkeit zum Rückzug des Gesuches.

W 9 Gesuch um Erteilung der Lehrbefugnis

- 1) Dem Gesuch der Habilitandin bzw. des Habilitanden an die Dekanin bzw. den Dekan zuhanden der Fakultätsversammlung um Verleihung des Titels eines Dr. theol. habil. oder um Erteilung der Lehrbefugnis sind ausser der Habilitationschrift oder den habilitationsäquivalenten Aufsätzen und den bereits im Vorprüfungsverfahren eingereichten und nachgeführten Unterlagen beizulegen:
 - a. eine Erklärung darüber, dass die als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten Arbeiten selbständig angefertigt sind und das dazu benützte Schrifttum vollständig aufgeführt ist;
 - b. eine Erklärung darüber, ob die eingereichte(n) Arbeit(en) schon an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden ist (sind) bzw. ob bereits an einer anderen Hochschule ein Habilitationsversuch unternommen worden ist (mit Angabe der Hochschule und der schriftlichen Habilitationsleistung).

Die Fakultätsversammlung behält sich vor, von der Bewerberin bzw. dem Bewerber gegebenenfalls weitere Unterlagen nachzufordern.

- 2) Nach Prüfung der Unterlagen durch die Dekanin bzw. den Dekan entscheidet die Fakultätsversammlung in der Regel innerhalb von drei Monaten über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Evaluationsprozess des Habilitationsverfahrens in dem angegebenen Fachgebiet bzw. den angegebenen Fachgebieten. Über die Entscheidung der Fakultätsversammlung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftliche Mitteilung. Im Falle einer Ablehnung sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gründe durch die Dekanin bzw. den Dekan mitzuteilen.
- 3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäss den Bestimmungen in W 9 Ziff. 1 lit. a und b nicht gegeben sind oder Tatsachen bekannt werden, die nach geltendem Recht die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben können.
- 4) Vor der Ablehnung des Gesuches gibt die Fakultätsversammlung der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Möglichkeit zum Rückzug des Gesuches.
- 5) Mit der Zulassung ist der Evaluationsprozess eröffnet. Es soll in der Regel innerhalb eines halben Jahres zum Abschluss gebracht werden. Der Bischof von Basel als Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät wird nach der Eröffnung des Evaluationsprozesses informiert.

W 10 Begutachtung

- 1) Nach der Eröffnung bestimmt die Fakultätsversammlung auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans eine Habilitationskommission. Sie besteht aus dem Fakultätsmitglied, das die Habilitation betreut, sowie mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor oder einem weiteren habilitierten Mitglied der Fakultät, ausserdem in der Regel aus mindestens einem habilitierten Mitglied oder einer Professorin bzw. einem Professor einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten theologischen Fakultät. Im Fall fachübergreifender Thematiken soll in der Regel auch eine Gutachterin bzw. ein

Gutachter aus einer anderen Fakultät derselben Universität oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Universität hinzugezogen werden.

- 2) Jeder der bestellten Referentinnen und Referenten gibt innerhalb von längstens vier Monaten ein begründetes schriftliches Gutachten mit der Beantragung von Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ab.

W 11 Entscheid der Fakultätsversammlung

- 1) Die Gutachten werden mitsamt der schriftlichen Habilitationsleistung den stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultätsversammlung (gemäss W 1 Ziff. 2) 10 Werkzeuge zur Einsichtnahme aufgelegt. Die zur Einsichtnahme Berechtigten werden von der Dekanin bzw. dem Dekan über diese Frist benachrichtigt. Sie sind befugt, innerhalb dieser Frist ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- 2) Nach Ablauf der Frist entscheidet die Fakultätsversammlung über den Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter, unter Berücksichtigung evtl. zusätzlich eingegangener Stellungnahmen.
- 3) Entscheidet die Fakultätsversammlung auf Verleihung des Titels eines Dr. theol. habil., so teilt die Dekanin bzw. der Dekan dies dem Senat mit. Die Entscheidung der Fakultätsversammlung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Abweichung vom Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers (siehe W 9 Ziff. 1) ist die Entscheidung gesondert zu begründen.
- 4) Entscheidet die Fakultätsversammlung nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung auf Weiterverfolgung des Gesuches im Hinblick auf die Lehrbefugnis, so legt die Dekanin bzw. der Dekan den Termin für die Probevorlesung und das Kolloquium fest.
- 5) Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht auf die Sitzung der Fakultätsversammlung, in welcher der Entscheid über die schriftliche Habilitationsleistung traktandiert ist, schriftlich einen Vorschlag von drei Themen für die Probevorlesung ein. Die Themenvorschläge müssen sich voneinander und von der Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung deutlich abheben. Die Fakultätsversammlung wählt davon ein Thema aus. Zugleich entscheidet sie gegebenenfalls über die Sprache der Probevorlesung. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber werden der Termin der Probevorlesung und die Wahl des Themas unmittelbar danach durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftlich mitgeteilt. Der Termin der Probevorlesung ist so zu legen, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Vorbereitung von wenigstens 10 und längstens 15 Arbeitstagen bleibt.
- 6) Die Probevorlesung soll ca. 30 Minuten dauern und die didaktische Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers erweisen. An sie schliesst sich ein Kolloquium von 45 Minuten an.
- 7) Nach der Probevorlesung und dem Kolloquium entscheidet die Fakultätsversammlung aufgrund der erbrachten Habilitationsleistungen
 - a. Habilitationsschrift oder Äquivalent,
 - b. Probevorlesung
 - c. Kolloquium,ob und für welche(s) Fachgebiet(e) die Lehrbefugnis zuerkannt werden soll. Dabei werden ebenfalls die gehaltenen Lehrveranstaltungen und durchgeführten Evaluationen berücksichtigt.

- 8) Bei Personen, die die Lehrbefugnis für römisch-katholische Theologie an einer anderen staatlichen Universität oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule des In- und Auslandes besessen haben oder besitzen, kann die Lehrbefugnis unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden; erbrachte Habilitationsleistungen können anerkannt werden.
- 9) Die Entscheidung der Fakultätsversammlung teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit. Im Ablehnungs- oder Sistierungsfall ist dem Bescheid eine Begründung beizufügen.
- 10) Jede nicht erfolgreich erbrachte Habilitationsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel frühestens nach einem Jahr, jedoch spätestens vor Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von der Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung an, möglich.
- 11) Ist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber auch bei der Wiederholung einer Habilitationsleistung nicht erfolgreich oder versäumt sie bzw. er die nach W 11 Ziff. 10 eingeräumte Frist, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig beendet.

W 12 Antrag an den Senat

- 1) Nach der Entscheidung der Fakultätsversammlung, ob und für welches Fachgebiet die Lehrbefugnis zuerkannt werden soll, und vor dem entsprechenden Antrag an den Senat stellt die Dekanin bzw. der Dekan das Gesuch um Zustimmung («Nihil obstat») an den Bischof von Basel als Magnus Cancellarius der Fakultät.

Liegt das «Nihil obstat» vor, stellt die Dekanin bzw. der Dekan dem Senat den Antrag um Erteilung der Lehrbefugnis. Anschliessend informiert die Dekanin bzw. der Dekan die Bewerberin bzw. den Bewerber schriftlich über den Entscheid des Magnus Cancellarius und des Senats.

W 14 Status der habilitierten Person

- 1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis für das umschriebene Gebiet an der Theologischen Fakultät erhält die habilitierte Person den Titel der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten (PD). In den Fällen von W 2 erhält die habilitierte Person stattdessen den Titel der habilitierten Doktorin bzw. des habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.).

Die habilitierte Person erhält eine entsprechende Urkunde. Sie enthält Angaben über das Fachgebiet der Habilitation sowie über die schriftliche Habilitationsleistung, trägt das Datum der letzten Habilitationsentscheidung und ist von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Luzern und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet.

- 2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent gehört dem Lehrkörper der Fakultät an, aber es erwächst ihr bzw. ihm aus ihrer bzw. seiner Ernennung kein Anrecht auf einen bezahlten Lehrauftrag, eine bezahlte Assistenz oder Oberassistenz oder eine bezahlte Professur.
- 3) Die Habilitationsschrift ist innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Dr. theol. habil. oder der Lehrbefugnis zu veröffentlichen.
- 4) Kommt die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtung gemäss Habilitationsordnung, § 14 Abs. 3 nicht regelmässig nach, wird von der Theologischen Fakultät Antrag auf Entzug der Lehrbefugnis und des Titels einer Privatdozentin

bzw. eines Privatdozenten gestellt. Auf begründeten Antrag hin (z.B. bei Übernahme einer Lehrstuhlvertretung an einer anderen Hochschule) kann die Fakultätsversammlung sie bzw. ihn von der Lehrverpflichtung zeitweilig entbinden.

- 5) Im Übrigen erlöschen Lehrbefugnis und Titel einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten durch Verzicht oder durch Übernahme einer unbefristeten Professur an einer anderen Universität. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt den entsprechenden Antrag an den Senat.

Diese Wegleitung ersetzt die Wegleitung vom 9. Mai 2006 und tritt per sofort in Kraft.

Luzern, 19. Juni 2007

Für die Fakultätsversammlung

Prof. Dr. Wolfgang Müller
Dekan

Wegleitung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie zur Habilitationsordnung der Universität Luzern

vom 19. Juni 2007

Die Fakultätsversammlung,
gestützt auf § 18 der Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003,
beschliesst:

W 1 Grundsatz¹

- 1) Die Rechtsgrundlagen der Wegleitung sind das Universitätsstatut vom 12. Dezember 2001, insbes. § 3 Abs. 1, und die Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003.
- 2) In Habilitationsangelegenheiten entscheidet die Fakultätsversammlung mit den Stimmen ihrer ordentlichen und außerordentlichen Professorinnen und Professoren sowie ihrer habilitierten Mitglieder.
- 3) Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn die Fakultätsversammlung ordnungsgemäss einberufen und die Mehrheit ihrer im Sinne von W 1 Ziff. 2) stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen bedürfen stets wenigstens einfacher Stimmenmehrheit.

W 2 Habilitationsarten

Die Theologische Fakultät sieht vor, dass die Habilitation sich nicht auf die Lehrbefugnis, sondern lediglich auf die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation erstrecken kann; eine solche Habilitation führt zum Titel der habilitierten Doktorin bzw. des habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.).

W 3 Voraussetzungen im Allgemeinen

Die Theologische Fakultät setzt für die Habilitation voraus:

- a. ein mit «magna cum laude», «insigni cum laude» oder «summa cum laude» erworbenes Doktorat der römisch-katholischen Theologie. Dazu zählen auch Abschlüsse wie Dr. iur. can., Dr. hist. eccl., Dr. rer. bibl. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fakultät Personen zur Habilitation zulassen, die das Doktorat nicht mit «magna cum laude», «insigni cum laude» oder «summa cum laude» abgeschlossen oder einen nicht-theologischen Doktorgrad erworben haben, sofern
 - i. die Thematik dieser Doktordissertation zugleich von theologischer Bedeutung ist und Gesamtprädikat der Promotionsleistungen wie Bewertung der Doktordissertation den «Voraussetzungen im Allgemeinen» der Habilitationsordnung, § 3 Abs. 1–3 entsprechen und

¹ Die Zählung dieser Wegleitung folgt der Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003. Auf die jeweiligen Paragraphen wird mit dem Buchstaben W + Ziffer verwiesen.

- ii. die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule das Diplom der Katholischen Theologie, das Lizentiat der Theologie, den Master der Theologie bzw. einen gleichwertigen theologischen Studienabschluss mit der Gesamtnote «sehr gut» oder «gut» erworben hat.

W 4 Inhaltliche Voraussetzungen

- 1) Die Theologische Fakultät setzt für die Habilitation voraus:
 - a. in der Regel eine Habilitationsschrift. In begründeten Ausnahmefällen kann an die Stelle der Habilitationsschrift eine grössere Zahl von Aufsätzen in anerkannten Fachzeitschriften treten, die jedoch thematisch von der Doktordissertation unterschieden sein müssen. Die Habilitationsschrift oder die entsprechenden Aufsätze können in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst sein. Die Dekanin bzw. der Dekan kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers und nach Anhören der Fakultätsversammlung die Ausführung der schriftlichen Habilitationsleistung in einer anderen Sprache gestatten;
 - b. die Evaluation einer Lehrveranstaltung oder zumindest einer Kursveranstaltung;
 - c. eine Probevorlesung;
 - d. ein Kolloquium.
- 2) Für den Erwerb des Grades eines Dr. theol. habil. sind die Anforderungen von W 4 Ziff. 1 lit. a bis b zu erfüllen. Für die Erteilung der Lehrbefugnis ist W 4 Ziff. 1 lit. a bis d zu erfüllen.

W 7 Vorprüfungsverfahren

- 1) Das Vorprüfungsverfahren sollte in der Regel mindestens ein Jahr vor Einreichung des Gesuches um die Lehrbefugnis oder den Dr. theol. habil. erfolgen. Dem Gesuch um ein Vorprüfungsverfahren sind beizulegen:
 - a. die Angabe, für welches Fachgebiet die Feststellung der Habilitation bzw. der Lehrbefugnis angestrebt wird;
 - b. ein Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die ausgeübte berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt;
 - c. der Nachweis über die Promotion sowie die bisherigen Studienleistungen (Studienbuch, Abschlusszeugnisse, Diplom- bzw. Lizentiats-, Master- und Doktorurkunde);
 - d. die Angabe über allfällige Habilitationsverfahren an anderen Fakultäten.
- 2) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft, ob die erbrachten Studien- und Promotionsleistungen den an der Theologischen Fakultät geltenden Anforderungen entsprechen (vgl. die Studien- und Prüfungsordnung und die Promotionsordnung in der jeweils geltenden Fassung). Insbesondere muss eine bereits veröffentlichte Doktordissertation vorliegen oder die Veröffentlichung nachweislich absehbar sein.
- 3) Wer ein Habilitationsverfahren bereits einmal endgültig (d.h. ohne nochmalige Wiederholungsmöglichkeit) nicht bestanden hat, kann zur Vorprüfung nicht mehr zugelassen werden.
- 4) Im Falle der Ablehnung des Gesuches um Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist diese durch die Dekanin bzw. den Dekan zu begründen.

- 5) Vor der Ablehnung gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Möglichkeit zum Rückzug des Gesuches.

W 9 Gesuch um Erteilung der Lehrbefugnis

- 1) Dem Gesuch der Habilitandin bzw. des Habilitanden an die Dekanin bzw. den Dekan zuhanden der Fakultätsversammlung um Verleihung des Titels eines Dr. theol. habil. oder um Erteilung der Lehrbefugnis sind ausser der Habilitationschrift oder den habilitationsäquivalenten Aufsätzen und den bereits im Vorprüfungsverfahren eingereichten und nachgeführten Unterlagen beizulegen:
 - a. eine Erklärung darüber, dass die als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten Arbeiten selbständig angefertigt sind und das dazu benützte Schrifttum vollständig aufgeführt ist;
 - b. eine Erklärung darüber, ob die eingereichte(n) Arbeit(en) schon an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden ist (sind) bzw. ob bereits an einer anderen Hochschule ein Habilitationsversuch unternommen worden ist (mit Angabe der Hochschule und der schriftlichen Habilitationsleistung).

Die Fakultätsversammlung behält sich vor, von der Bewerberin bzw. dem Bewerber gegebenenfalls weitere Unterlagen nachzufordern.

- 2) Nach Prüfung der Unterlagen durch die Dekanin bzw. den Dekan entscheidet die Fakultätsversammlung in der Regel innerhalb von drei Monaten über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Evaluationsprozess des Habilitationsverfahrens in dem angegebenen Fachgebiet bzw. den angegebenen Fachgebieten. Über die Entscheidung der Fakultätsversammlung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftliche Mitteilung. Im Falle einer Ablehnung sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gründe durch die Dekanin bzw. den Dekan mitzuteilen.
- 3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäss den Bestimmungen in W 9 Ziff. 1 lit. a und b nicht gegeben sind oder Tatsachen bekannt werden, die nach geltendem Recht die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben können.
- 4) Vor der Ablehnung des Gesuches gibt die Fakultätsversammlung der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Möglichkeit zum Rückzug des Gesuches.
- 5) Mit der Zulassung ist der Evaluationsprozess eröffnet. Es soll in der Regel innerhalb eines halben Jahres zum Abschluss gebracht werden. Der Bischof von Basel als Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät wird nach der Eröffnung des Evaluationsprozesses informiert.

W 10 Begutachtung

- 1) Nach der Eröffnung bestimmt die Fakultätsversammlung auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans eine Habilitationskommission. Sie besteht aus dem Fakultätsmitglied, das die Habilitation betreut, sowie mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor oder einem weiteren habilitierten Mitglied der Fakultät, ausserdem in der Regel aus mindestens einem habilitierten Mitglied oder einer Professorin bzw. einem Professor einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten theologischen Fakultät. Im Fall fachübergreifender Thematiken soll in der Regel auch eine Gutachterin bzw. ein

Gutachter aus einer anderen Fakultät derselben Universität oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Universität hinzugezogen werden.

- 2) Jeder der bestellten Referentinnen und Referenten gibt innerhalb von längstens vier Monaten ein begründetes schriftliches Gutachten mit der Beantragung von Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ab.

W 11 Entscheid der Fakultätsversammlung

- 1) Die Gutachten werden mitsamt der schriftlichen Habilitationsleistung den stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultätsversammlung (gemäss W 1 Ziff. 2) 10 Werktage zur Einsichtnahme aufgelegt. Die zur Einsichtnahme Berechtigten werden von der Dekanin bzw. dem Dekan über diese Frist benachrichtigt. Sie sind befugt, innerhalb dieser Frist ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- 2) Nach Ablauf der Frist entscheidet die Fakultätsversammlung über den Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter, unter Berücksichtigung evtl. zusätzlich eingegangener Stellungnahmen.
- 3) Entscheidet die Fakultätsversammlung auf Verleihung des Titels eines Dr. theol. habil., so teilt die Dekanin bzw. der Dekan dies dem Senat mit. Die Entscheidung der Fakultätsversammlung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Abweichung vom Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers (siehe W 9 Ziff. 1) ist die Entscheidung gesondert zu begründen.
- 4) Entscheidet die Fakultätsversammlung nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung auf Weiterverfolgung des Gesuches im Hinblick auf die Lehrbefugnis, so legt die Dekanin bzw. der Dekan den Termin für die Probevorlesung und das Kolloquium fest.
- 5) Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht auf die Sitzung der Fakultätsversammlung, in welcher der Entscheid über die schriftliche Habilitationsleistung traktandiert ist, schriftlich einen Vorschlag von drei Themen für die Probevorlesung ein. Die Themenvorschläge müssen sich voneinander und von der Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung deutlich abheben. Die Fakultätsversammlung wählt davon ein Thema aus. Zugleich entscheidet sie gegebenenfalls über die Sprache der Probevorlesung. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber werden der Termin der Probevorlesung und die Wahl des Themas unmittelbar danach durch die Dekanin bzw. den Dekan schriftlich mitgeteilt. Der Termin der Probevorlesung ist so zu legen, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Vorbereitung von wenigstens 10 und längstens 15 Arbeitstagen bleibt.
- 6) Die Probevorlesung soll ca. 30 Minuten dauern und die didaktische Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers erweisen. An sie schliesst sich ein Kolloquium von 45 Minuten an.
- 7) Nach der Probevorlesung und dem Kolloquium entscheidet die Fakultätsversammlung aufgrund der erbrachten Habilitationsleistungen
 - a. Habilitationsschrift oder Äquivalent,
 - b. Probevorlesung
 - c. Kolloquium,ob und für welche(s) Fachgebiet(e) die Lehrbefugnis zuerkannt werden soll. Dabei werden ebenfalls die gehaltenen Lehrveranstaltungen und durchgeführten Evaluationen berücksichtigt.

- 8) Bei Personen, die die Lehrbefugnis für römisch-katholische Theologie an einer anderen staatlichen Universität oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule des In- und Auslandes besessen haben oder besitzen, kann die Lehrbefugnis unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden; erbrachte Habilitationsleistungen können anerkannt werden.
- 9) Die Entscheidung der Fakultätsversammlung teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit. Im Ablehnungs- oder Sistierungsfall ist dem Bescheid eine Begründung beizufügen.
- 10) Jede nicht erfolgreich erbrachte Habilitationsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel frühestens nach einem Jahr, jedoch spätestens vor Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von der Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung an, möglich.
- 11) Ist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber auch bei der Wiederholung einer Habilitationsleistung nicht erfolgreich oder versäumt sie bzw. er die nach W 11 Ziff. 10 eingeräumte Frist, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig beendet.

W 12 Antrag an den Senat

- 1) Nach der Entscheidung der Fakultätsversammlung, ob und für welches Fachgebiet die Lehrbefugnis zuerkannt werden soll, und vor dem entsprechenden Antrag an den Senat stellt die Dekanin bzw. der Dekan das Gesuch um Zustimmung («Nihil obstat») an den Bischof von Basel als Magnus Cancellarius der Fakultät.

Liegt das «Nihil obstat» vor, stellt die Dekanin bzw. der Dekan dem Senat den Antrag um Erteilung der Lehrbefugnis. Anschliessend informiert die Dekanin bzw. der Dekan die Bewerberin bzw. den Bewerber schriftlich über den Entscheid des Magnus Cancellarius und des Senats.

W 14 Status der habilitierten Person

- 1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis für das umschriebene Gebiet an der Theologischen Fakultät erhält die habilitierte Person den Titel der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten (PD). In den Fällen von W 2 erhält die habilitierte Person stattdessen den Titel der habilitierten Doktorin bzw. des habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.).

Die habilitierte Person erhält eine entsprechende Urkunde. Sie enthält Angaben über das Fachgebiet der Habilitation sowie über die schriftliche Habilitationsleistung, trägt das Datum der letzten Habilitationsentscheidung und ist von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Luzern und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet.

- 2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent gehört dem Lehrkörper der Fakultät an, aber es erwächst ihr bzw. ihm aus ihrer bzw. seiner Ernennung kein Anrecht auf einen bezahlten Lehrauftrag, eine bezahlte Assistenz oder Oberassistenz oder eine bezahlte Professur.
- 3) Die Habilitationsschrift ist innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Dr. theol. habil. oder der Lehrbefugnis zu veröffentlichen.
- 4) Kommt die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtung gemäss Habilitationsordnung, § 14 Abs. 3 nicht regelmässig nach, wird von der Theologischen Fakultät Antrag auf Entzug der Lehrbefugnis und des Titels einer Privatdozentin

bzw. eines Privatdozenten gestellt. Auf begründeten Antrag hin (z.B. bei Übernahme einer Lehrstuhlvertretung an einer anderen Hochschule) kann die Fakultätsversammlung sie bzw. ihn von der Lehrverpflichtung zeitweilig entbinden.

- 5) Im Übrigen erlöschen Lehrbefugnis und Titel einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten durch Verzicht oder durch Übernahme einer unbefristeten Professur an einer anderen Universität. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt den entsprechenden Antrag an den Senat.

Diese Wegleitung ersetzt die Wegleitung vom 9. Mai 2006 und tritt per sofort in Kraft.

Luzern, 19. Juni 2007

Für die Fakultätsversammlung

Prof. Dr. Wolfgang Müller
Dekan